

Endfassung mit neuem Satzungstext ab 01.01.2022

Synopse der Verbandssatzung

Bisheriger Satzungstext		Neuer Satzungstext ab 01.01.2022
		(Wurde in den 3 Gemeinderatsgremien bereits vorberaten und ohne Änderungswünschen zugestimmt und muss jetzt noch formal von der Verbandsversammlung beschlossen werden)
	§ 1	§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes		Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes
(1)	Die Gemeinden Hardheim, Höpfingen und Walldürn (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn.	(1) Die Gemeinden Hardheim, Höpfingen und Walldürn (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn.
(2)	Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Walldürn.	(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Walldürn.
	§ 2	§ 2
	Aufgaben des Verbandes	Aufgaben des Verbandes
(1)	Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.	(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
(2)	Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung	(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung

nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderunggesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
- die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) Die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstra ßen.
 - 2. Weitere Erfüllungsaufgaben
 - a) Die Kanal- und Straßenreinigung,
 - b) (entfallen)
 - c) die Planung und

nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) Die technischen Angelegenheiten verbindlichen bei der Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem **Städtebauförderungsgesetz** der Städtebauförderung nach dem BauGB.
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung

soweit sie nicht von den Verbandsmitgliedern selbst erledigt werden können.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - 1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) Die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen. Der Winterdienst erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde.
 - 2. Weitere Erfüllungsaufgaben
 - a) Die Kanal und Straßenreinigung,
 - b) (entfallen)
 - c) die Planung und Erschließung

Erschließung gemeinsamer Industriegebiete innerhalb des Verbandsgebietes und die Ansiedlung von Betrieben nach näherer Bestimmung der §§ 5 bis 11,

- d) Aufgaben des Geopark Informationszentrums,
- e) Konversion militärischer Liegenschaften.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

gemeinsamer Industriegebiete innerhalb des Verbandsgebietes und die Ansiedlung von Betrieben nach näherer Bestimmung der §§ 5 bis 11,

- d) Aufgaben des Geopark Informationszentrums,
- e) Konversion militärischer Liegenschaften.
- Der Verband nimmt ferner die ihm (4) sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. insbesondere die Aufgaben der Baurechtsbehörde gem. § 46 der LBO und der Unteren Verwaltungsbehörde gem. δδ 15 bis 17 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

Der Verband führt die Kassengeschäfte nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften; er kann die Kassengeschäfte durch eine Mitgliedsgemeinde erledigen lassen. § 3

Führung der Kassengeschäfte

Der Verband führt die Kassengeschäfte nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften; er kann die Kassengeschäfte durch eine Mitgliedsgemeinde erledigen lassen.

§ 4

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung Zweckverbandes eines mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, können die SO Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband δ4

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

Sind in die Verbandsversammlung 1. Zweckverbandes eines mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, können die SO Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband

- eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- 2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 5

Gemeinsames Industriegebiet

- (1) Die gemeinsamen Industriegebiete werden unter der Bezeichnung "Verbandsindustriepark" (VIP) mit ieweiligen dem Zusatz der Standortgemeinde, z.B. "VIP-Walldürn", geführt.
- (2) Das erste gemeinsame Industriegebiet wird auf der Gemarkung Walldürn ausgewiesen. Es umfasst die Gewanne "Rotbild, Höpfinger Pfad, Katzenwiesen, Altziegelhaus und Birkenbüschlein". Es grenzt im Norden an den Stadtwald Walldürn, im Süden an die Bundesstraße 27, im Westen teilweise an das Gewerbe- und Industriegebiet "Dreisteinheumatte" der Stadt Walldürn an, teilweise bilden die zwischen der Bahnlinie Walldürn-Hardheim und der Bundesstraße 27 verlaufenden Grundstücke Flst.Nr. 9786 und 9108 mit ihrer östlichen Grundstücksgrenze die äußere Grenze. In Richtung Osten bildet der zwischen der Bahnlinie Walldürn-Hardheim und der Bundesstraße 27 verlaufende Graben Flst.Nr. 11089 die äußere Grenze.

§ 5

Gemeinsames Industriegebiet

- (1) Die gemeinsamen Industriegebiete werden unter der Bezeichnung "Verbandsindustriepark" (VIP) mit ieweiligen dem Zusatz der Standortgemeinde, z.B. "VIP-Walldürn", geführt.
- (2) Das erste gemeinsame Industriegebiet wird auf der Gemarkung Walldürn ausgewiesen. Es umfasst anderem ganz oder teilweise die Gewanne "Rotbild, Höpfinger Pfad, Katzenwiesen, Altziegelhaus, Birkenbüschlein und Hainzeneiche". Es grenzt im Norden an den Stadtwald Walldürn, im Süden an die Bundesstraße 27, im Westen teilweise an das Gewerbe und Industriegebiet "Dreisteinheumatte" der Stadt Walldürn an, teilweise bilden die zwischen der Bahnlinie Walldürn-Hardheim und der Bundesstraße 27 verlaufenden Grundstücke Flst.Nr. 9786 und 9108 mit ihrer östlichen Grundstücksgrenze die äußere Grenze. In Richtung Osten bildet der zwischen der Bahnlinie Walldürn-Hardheim und der Bundesstraße 27 verlaufende Graben Flst.Nr. 11089 die äußere Grenze. Der genaue Umfang ergibt sich aus dem beim GVV in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Birkenbüschlein/ VIP III und aus den bereits in Kraft getretenen Bebauungsplänen, derzeit

die Bebauungspläne Rotbild/ Höpfinger Pfad (VIP I), Katzenwiesen (VIP II) und ZG Raiffeisen/ VIP III.

- (3) Bei Bedarf und Ausweisung im Flächennutzungsplan können im Verbandsgebiet weitere gemeinsame Industriegebiete ausgewiesen werden.
- (3) Bei Bedarf und Ausweisung im Flächennutzungsplan können im Verbandsgebiet weitere gemeinsame Industriegebiete ausgewiesen werden.

§ 6 Aufgaben im Verbandsindustriepark

§ 6 Aufgaben im Verbandsindustriepark

- (1) Der Verband plant und erschließt den jeweiligen Verbandsindustriepark, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder öffentlich-rechtlicher Verträge nicht anderen Trägern obliegt.
- Der Verband übernimmt für den VIP-(2) Walldürn die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Stadt Walldürn. Er stellt nach Anhörung der Stadt Walldürn für den Industriepark einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch.
- (3) Der Verband übernimmt für die von ihm hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Die Stadt Walldürn überträgt dem Verband das Recht, im Verbandsindustriepark Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben. Der Verband erlässt insoweit die erforderliche Erschließungsbeitragssatzung.

- (1) Der Verband plant und erschließt den jeweiligen Verbandsindustriepark, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder öffentlich-rechtlicher Verträge nicht anderen Trägern obliegt.
- Der Verband übernimmt für den VIP-(2) Walldürn Aufgaben die eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Stadt Walldürn. Er stellt nach Anhörung der Stadt Walldürn für den Industriepark einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch.
- (3) Der Verband übernimmt für die von ihm hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Die Stadt Walldürn überträgt dem Verband das Recht, im Verbandsindustriepark Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben. Der Verband erlässt insoweit die erforderliche Erschließungsbeitragssatzung.

§ 7

Erschließung des Verbandsindustrieparks

Die Erschließung wird vom Verband durchgeführt, soweit nicht andere Träger hierfür zuständig sind (vergleiche § 6 Abs. 1).

§ 8

Ver- und Entsorgung des Verbandsindustrieparks

- (1) Für die Ver- und Entsorgung im jeweiligen Verbandsindustriepark, ausgenommen die Verkehrserschließung, gelten die jeweils gültigen örtlichen Regelungen. Die Herstellung der für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Einrichtungen soll grundsätzlich durch den Verband erfolgen. Das Nähere ist durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln.
- (2) Die Verkehrserschließung erfolgt durch den Verband aufgrund eigener satzungsrechtlicher Regelung. Zur Verkehrserschließung gehören insbesondere der Erwerb und die Freilegung der Grundflächen, die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich Unterbau, die Herstellung der Rinnen und Randsteine, die Gehwege und Beleuchtungseinrichtungen, die Entwässerung der Erschließungsanlagen, die Herstellung Böschungen, von Mauern, Lärmschutzwällen und -wänden und Anschluss andere der an Erschließungsanlagen.

Erschließung des Verbandsindustrieparks

Die Erschließung wird vom Verband durchgeführt, soweit nicht andere Träger hierfür zuständig sind (vergleiche § 6 Abs. 1).

§ 8

Ver- und Entsorgung des Verbandsindustrieparks

- (1) Für die Ver- und Entsorgung im jeweiligen Verbandsindustriepark, ausgenommen die Verkehrserschließung, gelten die jeweils gültigen örtlichen Regelungen. Die Herstellung der für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Einrichtungen soll grundsätzlich durch den Verband erfolgen. Das Nähere ist durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln.
- (2) Die Verkehrserschließung erfolgt durch den Verband aufgrund eigener satzungsrechtlicher Regelung. Zur Verkehrserschließung gehören insbesondere der Erwerb und die Freilegung der Grundflächen, die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich Unterbau, die Herstellung der Rinnen und Randsteine, die Gehwege und Beleuchtungseinrichtungen, die Entwässerung der Erschließungsanlagen, die Herstellung Böschungen, Mauern. Lärmschutzwällen und -wänden und Anschluss andere der an Erschließungsanlagen.

§ 9

Abführung von Erträgen

(1) Die jeweilige Standortgemeinde ist verpflichtet, das anfallende

§ 9

Abführung von Erträgen

(1) Die jeweilige Standortgemeinde ist verpflichtet, das anfallende

Gewerbesteueraufkommen aus dem Verbandsindustriepark nach Abzug der Gewerbesteuerumlage im Verhältnis nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 jeweils auf Ende des Haushaltsjahres an die Verbandsmitglieder abzuführen.

- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsindustriepark verbleibt bei der Standortgemeinde. Die Grundsteuer B von Grundstücken im Verbandsindustriepark wird von der Standortgemeinde auf Jahresende nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Ziffer 3 an die Verbandsmitglieder abgeführt.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmeßzahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt. Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des Verbandes.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 abgeführt werden.

Gewerbesteueraufkommen aus dem Verbandsindustriepark nach Abzug der Gewerbesteuerumlage im Verhältnis nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 jeweils auf Ende des Haushaltsjahres an die Verbandsmitglieder abzuführen.

- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsindustriepark verbleibt bei der Standortgemeinde. Die Grundsteuer B von Grundstücken im Verbandsindustriepark wird von der Standortgemeinde auf Jahresende nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Ziffer 3 an die Verbandsmitglieder abgeführt.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmeßzahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt. Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des Verbandes.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 abgeführt werden.

§ 10

Entscheidung bei Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem (1)

§ 10

Entscheidung bei Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem

Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere der Planung und Erschließung gemeinsamer Industriegebiete und der Ansiedlung von Betrieben, der Verteilung der Überschüsse und der Pflicht zur Tragung der Verbandslasten dieser Aufgabe, ist das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach zur Schlichtung anzurufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere der Planung und Erschließung gemeinsamer Industriegebiete und der Ansiedlung von Betrieben, der Verteilung der Überschüsse und der Pflicht zur Tragung der Verbandslasten dieser Aufgabe, ist das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach zur Schlichtung anzurufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 11

Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben im Verbandsindustriepark

- (1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, sich gegenüber den im Verbandsindustriepark anzusiedelnden Unternehmen und Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.
- (2) die Verhandlungen In mit ansiedlungswilligen Firmen und Betrieben sind die Mitgliedsgemeinden mit einzubeziehen. Das gleiche gilt für die Verhandlungen mit den angesiedelten Firmen und Betrieben, wenn es sich um deren Erweiterung oder Standortverlegung handelt.
- (3) Für die Ansiedlung, Erweiterung und

§ 11

Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben im Verbandsindustriepark

- (1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, sich gegenüber den im Verbandsindustriepark anzusiedelnden Unternehmen und Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.
- (2) In Verhandlungen die mit ansiedlungswilligen Firmen und Betrieben sind die Mitgliedsgemeinden mit einzubeziehen. Das gleiche gilt für die Verhandlungen mit den bereits angesiedelten Firmen und Betrieben, wenn es sich um deren Erweiterung oder Standortverlegung handelt.
- (3) Für die Ansiedlung, Erweiterung und Standortverlegung ist das

Standortverlegung ist das Einvernehmen der jeweiligen Einvernehmen der jeweiligen Standortgemeinde erforderlich. Standortgemeinde erforderlich. § 12 § 12 **Organe des Verbandes** Organe des Verbandes Organe des Verbandes sind: Die Organe des Verbandes sind: Die Verbandsversammlung, Verbandsversammlung, der der Verbandsvorsitzende. Verbandsvorsitzende. § 13 § 13 Verbandsversammlung Verbandsversammlung Die Verbandsversammlung ist das (1) Die Verbandsversammlung (1) Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes alle Angelegenheiten des Verbandes für die nicht zuständig, für die nicht die Zuständigkeit zuständig, die Zuständigkeit des des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für insbesondere für Wahl 1. Wahl 1. die des die des Verbandsvorsitzenden Verbandsvorsitzenden und und seiner Stellvertreter, seiner Stellvertreter, die Wahl weiterer Vertreter in 2. die Wahl weiterer Vertreter in 2. die Verbandsversammlung von die Verbandsversammlung von Zweckverbänden, Zweckverbänden, Änderung 3. Änderung 3. der der Verbandssatzung die Verbandssatzung sowie die sowie Auflösung des Verbandes, Auflösung des Verbandes, Beschlussfassung 4. Beschlussfassung 4. über über Anträge auf Zuständigkeiten (§ Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4), 2 Abs. 4), den Erlass von Satzungen des 5. den Erlass von Satzungen des 5. Verbandes einschließlich Verbandes einschließlich der der Haushaltssatzung sowie den Haushaltssatzung sowie den Erlass von Geschäftsordnungen, Erlass von Geschäftsordnungen, 6. die Feststellung von 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Wirtschaftsplänen für

mit

Sondervermögen

Sonderrechnung,

Sondervermögen

Sonderrechnung,

mit

- 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
- 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
- 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
- 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
- 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 5.000,00 EUR betragen,
- 12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
- 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten (ab Besoldungsgruppe A 9 BBesO gehobener Dienst) und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes (Angestellte ab Vergütungsgruppe V b BAT),
- 14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und neunzehn weiteren Vertretern, von denen sechs

- 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
- 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
- 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
- 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
- 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 5.000,00 EUR betragen,
- 12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
- 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten (ab Besoldungsgruppe A 9 BBesO LBesO - gehobener Dienst) und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes (Angestellte Beschäftigte Vergütungsgruppe V b BAT Entgeltgruppe E 9b TVöD),
- 14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und neunzehn weiteren Vertretern, von denen sechs

auf der Gemeinde Hardheim, drei auf die Gemeinde Höpfingen und zehn auf die Stadt Walldürn entfallen. Die weiteren Vertreter einer ieden Mitgliedsgemeinde werden nach regelmäßigen ieder Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

auf der Gemeinde Hardheim, drei auf die Gemeinde Höpfingen und zehn auf die Stadt Walldürn entfallen. Die weiteren Vertreter einer ieden Mitgliedsgemeinde werden nach regelmäßigen jeder Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter in Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Beschlüssen und Wahlen geben mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds ihre Stimmen nach interner Abstimmung, soweit keine Weisung der Gremien Mitgliedsgemeinden besteht, nach dem Mehrheitsprinzip durch den oder gesetzlichen im Einzelfall bestellten Vertreter des Verbandsmitglieds (sogenannter Stimmführer) einheitlich ab.

§ 14

Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist

§ 14

Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) ergänzend entsprechender in Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist

einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- Beschlüsse (4) Die der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband, über die Änderung der Verbandssatzung sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der aller Mitglieder Stimmen der Verbandsversammlung.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von einem Monat zu Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften nicht-öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sitzungen der Verbandsversammlung können im Ausnahmefall unter Beachtung der Bestimmungen und Voraussetzungen des § 37a GemO durchgeführt werden.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist und mindestens zwei der alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband, über die Änderung der Verbandssatzung sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
- Niederschrift die (5) Die über Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von einem Monat zu Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 15

Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) über den Bürgermeister entsprechende

§ 15

Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) über den Bürgermeister entsprechende

Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 13 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 13 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 16

Verbandsverwaltung

- Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §
 stellt der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsgemeinden bedienen. Nähere regelt Vereinbarung eine zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden. Verletzt ein nach § 16 Abs. 2 eingesetzter Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

§ 16

Verbandsverwaltung

- Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §
 stellt der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der bedienen. Verbandsgemeinden Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden. Verletzt ein nach § 16 Abs. 2 eingesetzter Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

§ 17

Finanzierung

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand, wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
 - Erledigungsaufgaben
 Bei den Aufgaben nach § 2 Abs.
 Buchstabe a bis c nach dem für die einzelne

§ 17

Finanzierung

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand, wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
 - Erledigungsaufgaben
 Bei den Aufgaben nach § 2 Abs.
 Buchstabe a bis c nach dem für die einzelne

- Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand,
- 2. Erfüllungsaufgaben für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen sowie für die Kanal- und Straßenreinigung nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand,
- Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.
- 2. Erfüllungsaufgaben
 Für die Wahrnehmung der
 Straßenbaulast für
 Gemeindeverbindungsstraßen
 sowie für die Kanal- und
 Straßenreinigung sowie die
 direkt zuordenbaren Kosten der
 vorbereitenden Bauleitplanung
 nach dem für die einzelne
 Mitgliedsgemeinde tatsächlich
 entstandenen Aufwand,
- 3. Für beweglichen alle Wirtschaftsgüter, die nicht selbständig nutzbar sind und für bewealichen alle Wirtschaftsgüter über 1.000 Euro werden die Investitionskosten direkt von den Mitgliedskommunen erhoben. Die unbeweglichen Wirtschaftsgüter werden über Kredite finanziert, soweit nichts anderes beschlossen wurde. Eine Tilgungsumlage wird nur dann von den Mitgliedskommunen angefordert, die wenn Kredittilgungen höher sind als die Abschreibungen abzüglich der Auflösung der Sonderposten (=Afa-Umlage). Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen Einzelfall die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, wenn Kosten die nicht direkt zuordenbar sind
- 4. bei allen übrigen vom Verband wahrgenommen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig.

Einwohnerzahlen.

GemO

3.

bei allen übrigen vom Verband

wahrgenommen Aufgaben nach

dem Verhältnis der nach § 143

maßgebenden

(2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig.

Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 18

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung.

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung durch die Bereitstellung im Internet (als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung) unter www.gvv-hw.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sollte dies der Fall sein, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung (als Tag Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag Zeitung), sowie ggf. ergänzend darüberhinausgehend über ein zentrales Internetportal des Landes.
- Wortlaut (2) Der der öffentlichen Bekanntmachungen kann beim GVV, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; Bekanntmachungen werden gegen Kostenerstattung Ausdruck als Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 19

§ 19

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine

Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

Auflösung

aufgeteilt,

letzten

ist

über

§ 20

Auflösung

Abwicklung des Verbandes bei der

Abwicklung des Verbandes bei der **Auflösung**

§ 20

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab Aufteilung ist Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner.

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der angehörenden Gemeinden soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab Aufteilung Fünfjahresdurchschnitt der Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Walldürn. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 21

Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist,

sofern nichts anderes vereinbart wird,

Aufgabe der Stadt Walldürn. Die übrigen

Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach

dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 1978, mit Änderungen vom 21. August 1980, 22. September 1981, 09. September 1982, 22. Oktober 1985 und 28. November 1990, außer Kraft.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 1978, mit Änderungen vom 21. August 1980, 22. September 1981, 09. September 1982, 22. Oktober 1985 und 28. November 1990, außer Kraft.